

§ 45

Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) **Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.**
- (2) **Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Das Finanzministerium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.**
- (3) **Das zuständige Ministerium darf Ausgabereste nur bilden, wenn rechtliche Verpflichtungen oder Zusagen, die aufgrund der Veranschlagung eingegangen oder gemacht worden sind, noch erfüllt werden müssen. Dies gilt ausnahmsweise auch dann, wenn ohne diese Voraussetzungen die Leistung der Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung erforderlich ist. Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Verpflichtungsermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Die Einwilligung darf nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 erteilt werden.**
- (4) **Das Finanzministerium kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.**

VV zu § 45:

1. Wegen des Begriffs „Zweck“ vgl. Nr. 1.2 zu § 17.
2. Wegen § 45 Abs. 1 Satz 2 vgl. Nr. 5 zu § 16.
3. Die Bildung von Ausgaberesten ist nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgaben fort dauert, ein wirtschaftliches oder sonstiges sachliches Bedürfnis besteht und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind. Werden übertragbare Ausgaben im neuen Haushaltsjahr nicht mehr benötigt oder erscheint eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr zweckmäßig, so ist von der Bildung von Ausgaberesten abzusehen. Nr. 3.3.6 zu § 9 ist zu beachten. Dabei ist als Haushaltsjahr der Bewilligung im Sinne des § 45 Abs. 2 das Jahr anzusehen, in dem eine übertragbare Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsplan erteilt worden ist.
4. Der Begriff „Bauten“ gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 umfasst auch die „Zuwendungen für Baumaßnahmen“.
5. Wegen einer Mehrausgabe bei einem Ausgabereist vgl. Nr. 4 zu § 37.

6. Wegen der Übertragbarkeit allgemein vgl. § 19.
7. Wegen der Deckungsfähigkeit von Ausgaberechten vgl. Nr. 3 zu § 46.

§ 46
Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1, 2 und 5 oder des Deckungsvermerks zugunsten eines anderen Titels verwendet werden.

VV zu § 46:

1. Ein deckungsberechtigter Ansatz darf aus einem deckungspflichtigen Ansatz nur verstärkt werden, wenn bei beiden Ansätzen keine Verfügungsbeschränkungen bestehen.
2. Sind von einem deckungspflichtigen Ansatz Mittel zur Verstärkung des deckungsberechtigten Ansatzes abgezogen worden und reichen später die noch verfügbaren deckungspflichtigen Mittel für die eigene Zweckbestimmung nicht mehr aus, so muss hinsichtlich des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstehenden Mehrbedarfs nach § 37 verfahren werden.
3. Deckungsberechtigte Ausgabereste dürfen zu Lasten deckungspflichtiger Ausgabereste nur verstärkt werden, sofern
 - 3.1 zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen oder
 - 3.2 rechtliche Verpflichtungen oder Zusagen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr eingelöst werden müssen.

Vgl. dazu auch Nr. 5 zu § 20.

§ 47

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) **Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.**
- (2) **Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen und Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.**
- (3) **Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen und Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.**
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.**
- (5) **Der Zeitpunkt, an dem Planstellen und Stellen im Haushaltsplan erstmals als „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ bezeichnet worden sind, ist in die Stellenpläne und Stellenübersichten aufzunehmen.**

VV zu § 47:

1. § 47 Abs. 2 bis 4 gilt nur für Planstellen und andere Stellen desselben Kapitels.
2. Eine Planstelle oder andere Stelle mit kw- oder ku-Vermerk, der keine bestimmte oder bestimmbare Frist für den Wegfall oder die Umwandlung enthält, gilt als Stelle, die ohne nähere Angaben als künftig wegfallend bzw. ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (§ 47 Abs. 2 und 3) bezeichnet ist. Kw-Vermerke bei Planstellen oder anderen Stellen, die als Leerstellen bezeichnet sind, erfassen nur Leerstellen.
3. Eine freiwerdende Planstelle oder andere Stelle, die nach § 47 Abs. 2 nicht wieder besetzt werden darf, fällt weg.
4. Eine freiwerdende Planstelle oder andere Stelle, die nach § 47 Abs. 3 umgewandelt wird, gilt als in die nächst niedrigere Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt, falls der Umwandlungsvermerk nicht die in Nr. 2 zu § 21 vorgeschriebenen Angaben enthält.
5. Für die Durchführung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken sind die entsprechenden Richtlinien des Finanzministeriums zu beachten (**Anlage**).

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
VI 201 - H 1007 - 28

23. April 1991

Beachtung der Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Der Landesrechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung die Beachtung der Wegfall- und Umwandlungsvermerke durch die Landesverwaltungen geprüft. Aufgrund der festgestellten Beanstandungen hat er einen entsprechenden Beitrag in die Bemerkungen 1989/1990 aufgenommen.

Der Finanzausschuss hatte zu diesem Beitrag u. a. folgendes Votum abgegeben, das der Landtag am 4. September 1990 beschlossen hat (LT-Drucksache 12/1002 vom 29. 8. 1990):

„Der Finanzausschuss begrüßt, dass die Finanzministerin die Ressorts auf die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften bei der Bewirtschaftung der kw- und ku-Vermerke hinweisen und Richtlinien für ihre Umsetzung erlassen will. Er bittet die Finanzministerin, dem Landtag über die angekündigten Maßnahmen zu berichten.“

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluss weise ich auf die Notwendigkeit hin, § 47 LHO sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften strikt einzuhalten. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, bitte ich, die **anliegenden Richtlinien** zu beachten.

Richtlinien für die Durchführung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken

1. Voraussetzung für die richtige Realisierung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken ist die eindeutige Bezeichnung derartiger Vermerke bei der Ausbringung. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 1.1 Die Vermerke sind so zu fassen, dass keine Zweifel über den Bereich (Fachrichtung) auftreten können, in dem der Wegfall oder die Umwandlung erfolgen soll.
 - 1.2 In den Fällen des § 47 Abs. 2 oder 3 LHO ist die Planstelle oder Stelle im Haushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bzw. „künftig umzuwandeln“ zu versehen. Der Zusatz „mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers“ oder mit ähnlicher Erläuterung (z. B. „mit Wegfall der Aufgabe“) ist nur zu verwenden, wenn eine bestimmte Mitarbeiterin oder ein bestimmter Mitarbeiter oder eine bestimmte Planstelle oder Stelle gemeint ist. In jedem Fall gilt für die Durchführung der Vermerke die Nr. 2.1.
 - 1.3 In Wegfall- und Umwandlungsvermerken ist das erste Jahr des Ausbringens im Haushalt zu nennen.
 - 1.4 Planstellen und Stellen, deren Wegfall- und Umwandlungsvermerke speziell auf eine bestimmte Verwaltung bezogen ausgebracht wurden, dürfen nur dann an eine andere Stelle übertragen werden, wenn dadurch die haushaltsmäßige Realisierung nicht beeinträchtigt wird.
 - 1.5 Den jährlichen Anmeldungen zum Personalhaushalt ist bei noch nicht realisierten - ohne nähere Angabe ausgebrachten - Wegfall- und Umwandlungsvermerken eine Erläuterung beizufügen, warum noch keine Erwirtschaftung erfolgt ist.
2. Bei der Durchführung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken sind im Rahmen von § 47 LHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften folgende Grundsätze anzuwenden:
 - 2.1 Eine Planstelle oder Stelle wird frei, wenn das Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis der oder des auf ihr geführten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters endet, sie oder er in eine andere Planstelle oder Stelle eingewiesen oder in den Bereich eines anderen Kapitels versetzt wird. Mit dem Freiwerden treten bei vorhandenen Wegfall- und Umwandlungsvermerken die in § 47 Abs. 2 und 3 LHO festgelegten Folgen ein: die Planstellen und Stellen fallen weg und dürfen damit nicht wieder besetzt werden bzw. gelten als umgewandelt.

Ich weise darauf hin, dass auch ein Tausch von Stelleninhabern von Planstellen oder Stellen ohne Vermerke auf Planstellen und Stellen mit Vermerken nicht möglich ist, da für die Besetzung eine freie Planstelle oder Stelle zur Verfügung stehen muss. Freie Planstellen oder Stellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerk können aber nicht zur Verfügung stehen, da sie mit ihrem Freiwerden sofort wegfallen bzw. als umgewandelt gelten.

- 2.2 Um das Ziel einer zügigen Realisierung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken zu erreichen, ist es erforderlich, Planstellen und Stellen mit entsprechenden unbefristeten Vermerken schon bei teilweisem Freiwerden (z. B. Reduzierung der Arbeitszeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, Ausscheiden der Stellenmitinhaberin oder des Stellenmitinhabers) hinsichtlich dieser Teile nicht wieder bzw. nur wie im Umwandlungsvermerk vorgeschrieben zu besetzen.
- 2.3 Enthalten Wegfall- und Umwandlungsvermerke als Zeitpunkt der Realisierung sowohl einen Termin als auch ein bestimmtes Ereignis, so müssen sie bereits bei Eintritt des Ereignisses vollzogen werden, auch wenn der genannte Termin noch nicht erreicht ist. Die Zeitangabe bezeichnet lediglich den spätesten Termin für die Realisierung.
- 2.4 Wegfall- und Umwandlungsvermerke, die sich auf dieselben Planstellen und Stellen beziehen, sind, falls nicht durch die Vermerke selbst eine Reihenfolge bestimmt ist, wegen der finanziellen Auswirkungen wie folgt zu realisieren:
 - a) Wegfallvermerk vor Umwandlungsvermerken,
 - b) Umwandlungsvermerke mit der größeren Abstufung vor solchen mit geringerer Abstufung,
 - c) datierte vor undatierten Vermerken.
- 2.5 § 47 Abs. 2 LHO ist auch auf die für freigestellte Personalratsmitglieder ausgebrachten Planstellen und Stellen mit Wegfallvermerk anzuwenden, d.h. die Planstelle oder Stelle fällt mit dem Ausscheiden des Personalratsmitgliedes oder der Aufhebung seiner Freistellung weg. Für ein neu berufenes und freigestelltes Personalratsmitglied, auch mit gleicher Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe, ist eine neue Planstelle oder Stelle zu beantragen (vgl. haushaltsgesetzliche Regelung, z.B. § 12 b Nr. 1 HG 2003).
3. Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Planstellen und Stellen mit Wegfall- und Umwandlungsvermerken
 - 3.1 Alle Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind in die Nachweisung zur Stellenüberwachung zu übernehmen, und zwar bei der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe. Bei Führung dieser Nachweisung in Karteiform sollten alle in Frage kommenden Karteikarten gekennzeichnet werden.
 - 3.2 Die Nachweisungen zur Stellenüberwachung sind sofort im Zeitpunkt der Realisierung der Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu ändern (vgl. auch VV Nr. 6 zu § 49 LHO).
 - 3.3 Planstellen und Stellen mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerken sind - wenn möglich - auch durch Umsetzung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf andere Planstellen und Stellen freizumachen. Eine dadurch zeitweise eintretende Unterbesetzung von höherwertigen Planstellen und Stellen muss in Kauf genommen werden.
 - 3.4 Die Besetzung von Planstellen und Stellen in Abweichung von § 49 Abs. 3 LHO (vgl. § 13 Abs. 11 und 12 Haushaltsgesetz 1991) mit einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter ist nicht zulässig, wenn sie mit einem Wegfallvermerk versehen sind. Planstellen und Stellen mit Umwandlungsvermerk dürfen nur entsprechend der niedrigeren Wertigkeit besetzt werden.
 - 3.5 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Planstellen oder Stellen mit einem auf

die Person bezogenen Wegfallvermerk versehen sind, dürfen keine Leerstellen im Sinne der haushaltsgesetzlichen Regelung (z.B. § 12 a 1 HG 2003) ausgebracht werden.

§ 48

Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten

- (1) Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern in den Landesdienst bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 50. Lebensjahr, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern das 52. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, soweit die Personen
1. aus dem Dienstbereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienstbereich des Landes versetzt werden und das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben oder
 2. aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land und umgekehrt berufen werden oder
 3. aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis beim Land nach Ablauf der in § 62 Abs. 1 Landesbeamtengesetz beziehungsweise § 7 Abs. 1 Landesrichtergesetz genannten Fristen auf eigenen Antrag entlassen worden sind, um die Kindesbetreuung in häuslicher Gemeinschaft fortsetzen zu können, wenn sie im Anschluss hieran vor Vollendung des 55. Lebensjahres erneut in das Beamten- bzw. Richterverhältnis berufen werden oder
 4. vor Vollendung des 55. Lebensjahres von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst treten und eine Versorgungslastenteilung gemäß den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag vom 16. Dezember 2009 - Anlage zum Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) - stattfindet.
- Laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerberinnen oder Bewerbern besteht und die Übernahme unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der entstehenden Versorgungslasten, offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet, oder die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte.
- (4) Die obersten Dienstbehörden können weitere Ausnahmen für Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stehen und in den Dienstbereich des Landes versetzt oder im unmittelbaren Anschluss an ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis zum Land berufen werden sollen, wenn die Verwendung beim Land in einem Bereich erfolgen soll, der aufgrund eines Fachkräftemangels einen besonderen Bedarf an Personen mit spezieller Qualifikation oder mit langjähriger beruflicher Erfahrung in bestimmten Fachgebieten hat.

VV zu § 48:

1. Soweit die Voraussetzungen von § 48 Abs. 3 LHO erfüllt sind, kann das Finanzministerium seine Einwilligung für bestimmte Bereiche auch allgemein erteilen.
2. Hinsichtlich entstehender Versorgungslasten wird eine Einwilligung des Finanzministeriums nur erteilt, soweit bei einem Dienstherrnwechsel ein Versorgungslastenausgleich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sichergestellt ist. Zur Verteilung der Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag (Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifendem Dienstherrnwechsel, GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 493, S. 567) siehe auch Runderlass des Finanzministeriums vom 25. Oktober 2010 -VI 141-0336.01.70-014-.

§ 49

Einweisung in eine Planstelle

- (1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.
- (2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem ihre oder seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.
- (3) Jede Planstelle und Stelle darf nur mit einer Person besetzt werden. Die in Folge von Teilzeitbeschäftigung - mit Ausnahme von Altersteilzeit - nicht vollständig in Anspruch genommenen Planstellen und Stellen dürfen mit weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen oder Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derselben oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf mehreren Planstellen oder Stellen derselben oder einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden. Die Summe der Arbeitszeitbruchteile einer Planstelle oder einer Stelle darf höchstens 1,0 betragen.
- (4) Eine Planstelle darf mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer besetzt werden.
- (5) Die Stellenpläne und Stellenübersichten sind verbindlich. In Bezug auf die Stellenübersichten sind Abweichungen von diesem Grundsatz mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig.

VV zu § 49:

Inhalt

- Nr. 1 Einweisung in eine Planstelle (Abs. 1)
- Nr. 2 Besetzung anderer Stellen als Planstellen (Abs.5)
- Nr. 3 Leerstellen
- Nr. 4 Überwachung der Planstellen und anderen Stellen

- 1. Einweisung in eine Planstelle (Abs. 1)**
 - 1.1 Eine freie Planstelle ist besetzbar, soweit sie nicht anderweitig in Anspruch genommen wird (vgl. § 49 Abs. 4), wegfällt bzw. umzuwandeln (vgl. Nr. 1 zu § 47) oder gesperrt ist.
 - 1.2 Die besetzbare Planstelle muss hinsichtlich der Besoldungsgruppe dem verliehenen Amt entsprechen, soweit nichts anderes zugelassen ist. Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte in eine besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist oder gleichzeitig zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung eingewiesen wird.
 - 1.3 Soweit durch Haushaltsgesetz nicht etwas Anderes bestimmt oder zugelassen ist,

darf eine Planstelle auch mit einer Beamtin oder einem Beamten einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe besetzt werden, wenn das verliehene Amt nicht mit einem höheren Endgrundgehalt einschließlich Amtszulage ausgestattet ist. Abweichend hiervon können Planstellen des ersten Einstiegsamtes einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 auch mit Beamtinnen und Beamten einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, wenn sie in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden oder sich darin zu bewähren haben.

- 1.4 Planstellen für Beamtinnen und Beamte dürfen nicht mit Dienstkräften besetzt werden, die in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen (§ 115), soweit durch Haushaltsgesetz nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Wird durch Haushaltsgesetz zugelassen, dass Planstellen für Beamtinnen und Beamte vorübergehend mit anderen Kräften besetzt werden dürfen, so sollen grundsätzlich demgemäß in Anspruch genommene Planstellen im nächsten Haushaltsplan entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung umgewandelt werden, sofern sie, einschließlich einer evtl. Unterbrechung von höchstens drei Monaten, länger als 12 Monate hindurch für andere Kräfte in Anspruch genommen wurden, es sei denn, dass im Haushaltsplan etwas Abweichendes bestimmt wird.
- 1.5 Eine Planstelle ist auch dann nicht besetzbar, wenn die eingewiesene Beamtin oder der eingewiesene Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, wenn ihre oder seine Dienstbezüge von einer anderen Dienststelle gezahlt werden oder wenn sie oder er aus anderen Gründen keine Dienstbezüge aus der Planstelle erhält. Sie ist ferner nicht besetzbar, solange sie für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen oder Beamte oder anderweitig in Anspruch genommen wird (vgl. Nr. 2.2.1).
- 1.6 Ist bei einer Verwaltung eine Beamtin oder ein Beamter vorhanden, die oder der gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtengesetz in ein Amt einer niedrigeren Besoldungsgruppe versetzt worden ist, darf die nächste bei der gleichen Verwaltung besetzbar werdende Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung nur mit dieser Beamtin oder diesem Beamten besetzt werden; Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig. Satz 1 gilt nicht, wenn die besetzbar werdende Planstelle zu einer höheren Besoldungsgruppe gehört als die Besoldungsgruppe, die die Beamtin oder der Beamte vor ihrer oder seiner Versetzung innehatte.
- 1.7 Im Übrigen sind Beamtinnen und Beamte, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Haushaltsplan für ihre Person Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhalten, in die nächste besetzbar werdende Planstelle dieser Gruppe einzureihen. Soweit dienstliche Belange in Einzelfällen (z.B. bei leitenden Beamtinnen und Beamten) eine Abweichung hiervon nötig machen, bedarf sie der Einwilligung des Finanzministeriums. Diese Regelung gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die auf Grund der Gesetzgebung gemäß Artikel 131 Grundgesetz für ihre Person höhere Bezüge erhalten.
- 1.8 Besetzbare Planstellen einschl. der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamtinnen und Beamten zu besetzen, die durch Wegfall oder Einschränkung von Aufgaben entbehrlich geworden sind. Das gilt insbesondere für Beamtinnen und Beamte, deren Stellen ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet sind. Das Finanzministerium kann zu diesem Zweck Übersichten über die besetzbaren und die im Laufe des Haushaltsjahres besetzbar werdenden Planstellen anfordern. Die in die Übersichten aufzunehmenden Planstellen dürfen nur mit seinem Einverständnis besetzt oder anderweitig in Anspruch genommen werden.
- 1.9 § 49 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein Amt

mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert; dies gilt nicht bei besoldungsrechtlichen Überleitungen.

2. Besetzung anderer Stellen als Planstellen (Abs. 5)

2.1 Stellenübersichten

2.1.1 Die Verbindlichkeit der Stellenübersichten gemäß § 49 Abs. 5 erstreckt sich auch auf die Stellen für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie nach näherer Regelung durch das Haushaltsgesetz auf die Stellenübersichten für andere Kräfte im Sinne der Nr. 5.1.3 zu § 17.

2.1.2 Die Einwilligung des Finanzministeriums zur Abweichung von den Stellenübersichten kann nur zu zwangsläufigen Abweichungen (z.B. aufgrund tarifvertraglicher Änderungen) erteilt werden. Eine Abweichung aufgrund organisatorischer Änderung ist nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn die Änderung nicht ohne schwerwiegenden Nachteil bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplanes oder Nachtrags zurückgestellt werden kann und das Finanzministerium ihr im Hinblick auf die stellenmäßigen Auswirkungen vorher zugestimmt hat. § 37 bleibt unberührt.

2.2 Stellen für von anderen Dienststellen abgeordnete Beamtinnen und Beamte

2.2.1 Beamtinnen und Beamte, die von anderen Dienststellen abgeordnet werden, sind grundsätzlich je nach Beamtenverhältnis auf besetzbaren Planstellen bzw. anderen Stellen zu führen, sofern die aufnehmende Dienststelle die Dienstbezüge zahlen oder erstatten muss (vgl. Nr. 2 zu § 50).

2.2.2 Sind ausnahmsweise Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte eingerichtet worden (Nrn. 5.1.2 und 7.2 zu § 17), sind die Beamtinnen und Beamten in diese Stellen einzuweisen.

2.3 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2.3.1 Arbeitsplätze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur dann neu eingerichtet oder inhaltlich verändert werden, wenn die tarifgerechte Eingruppierung der dafür vorgesehenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zu Abweichungen von der Stellenübersicht führt.

2.3.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Entgeltgruppe zur Verfügung stehen. Dies gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch tarifrechtliche Ansprüche auf Höhergruppierung begründet werden.

2.3.3 Die Besetzung einer Stelle mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einer niedrigeren Vergütungsgruppe ist zulässig. Wird die Stelle um mehr als eine Entgeltgruppe unterbesetzt, ist sie im nächsten Haushaltsplan entsprechend der tatsächlichen Besetzung umzuwandeln.

2.4 Die Nrn. 1.5 und 1.8 (Besetzbarkeit, Unterbringung entbehrlicher Kräfte) gelten entsprechend für andere Stellen als Planstellen.

3. Leerstellen

- 3.1 Planstellen und andere Stellen, die als Leerstellen bezeichnet sind, dürfen nur unter den in Nr. 6 zu § 17 genannten Voraussetzungen mit den in Nr. 6 zu § 17 genannten Kräften und nur zu dem vorgesehenen Zweck besetzt werden.
- 3.2 Die Ministerien und die stellenbewirtschaftenden nachgeordneten Dienststellen haben dafür zu sorgen, dass bei Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung eine besetzbare Planstelle oder andere Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe derselben Fachrichtung innerhalb desselben Kapitels zur Verfügung steht. Die Beamtin oder der Beamte bzw. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist bei Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung in diese Planstelle oder andere Stelle zu übernehmen.
- 3.3 Steht zu dem in Nr. 3.2 genannten Zeitpunkt keine besetzbare und entsprechende Planstelle oder andere Stelle zur Verfügung, wird die Beamtin oder der Beamte bzw. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auf der Leerstelle weitergeführt. Sie oder er ist in die nächste innerhalb desselben Kapitels besetzbar werdende Planstelle oder Stelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe derselben Fachrichtung zu übernehmen. Soweit durch die Zahlung der Bezüge aus der Leerstelle die Ansätze der entsprechenden Titel überschritten werden, ist die nach § 37 Abs. 1 erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums rechtzeitig zu beantragen.
- 3.4 Ist eine Leerstelle entgegen Nr. 6.2 zu § 17 ohne kw-Vermerk ausgebracht worden, darf die Stelle im Falle ihres Freiwerdens nur mit Zustimmung des Finanzministeriums erneut besetzt werden.

4. Überwachung der Planstellen und anderen Stellen

- 4.1 Die Ministerien und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen oder andere Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Nachweisungen zur Stellenüberwachung, und zwar getrennt nach einzelnen Dienststellen.
- 4.2 In die Nachweisungen sind einzutragen
- 4.2.1 zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die der Dienststelle zur Bewirtschaftung zugewiesenen Planstellen und anderen Stellen, getrennt nach den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen. Planstellen mit Amtszulage gelten hierbei als besondere Besoldungsgruppe,
- 4.2.2 während des Haushaltsjahres laufend sämtliche Änderungen der Zeitfolge nach (Zuweisungen, Einsparungen, Übertragungen, Wegfall, Umwandlungen, Besetzungsvorbehalte usw.).
- Die Nachweisungen sind am Schluss des Haushaltsjahres abzuschließen.
- 4.3 Die nachgeordneten Dienststellen haben dem zuständigen Ministerium nach Ablauf des Kalenderjahres sowie des 30. Juni und bei Bedarf auf Anforderung Abschriften der Nachweisungen zur Abstimmung vorzulegen.
- 4.4 Die Ministerien und die nachgeordneten Dienststellen, denen Planstellen oder Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, führen Nachweisungen über die Besetzung der

von ihnen selbst bewirtschafteten Stellen. In die Nachweisungen sind sämtliche Änderungen laufend einzutragen, so dass jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Stellen sowie der besetzbaren Stellen festgestellt werden kann.

- 4.5 Für die einzelnen Geschäftszweige einer Dienststelle oder für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen können getrennte Nachweisungen geführt werden.
- 4.6 Für eine Erprobung der gebündelten Nachweisung bei der Überwachung der Planstellen und anderen Stellen im Haushaltsvollzug sind die mit Erlass vom 17.12.2021 (VI 2012 - H 1223 - 68662/2021) bekannt gegebenen „ErprobungsVV zu § 49 LHO“ anzuwenden.

§ 50

Umsetzung von Mitteln und Planstellen

- (1) Die Landesregierung kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Finanzministerium über die Umsetzung einig sind.
- (2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung des Finanzministeriums in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.
- (3) Bei Abordnungen können mit Einwilligung des Finanzministeriums die Personalausgaben für abgeordnete Beamtinnen und Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mittel und für andere Stellen als Planstellen entsprechend.

VV zu § 50:

1. Umsetzung

§ 50 Abs. 1 und 2 ist auch bei Umsetzungen zwischen Kapiteln eines Einzelplans anzuwenden.

2. Abordnung (Abs. 3)

Bei Abordnungen innerhalb der Landesverwaltung gilt die Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, soweit die Dienstbezüge von der bisherigen Dienststelle bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.

§ 51
Besondere Personalausgaben

Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

VV zu § 51:

1. Ausgaben sind nur dann besonders zur Verfügung gestellt, wenn der Haushaltsplan den in Betracht kommenden Verwendungszweck genau bezeichnet.
2. Mindestanforderung für die Zulässigkeit ist, dass die Personalausgaben in den Erläuterungen des Titels, aus dem sie gezahlt werden sollen, der Art nach besonders aufgeführt sind.
3. Im Übrigen ist der Grundsatz zu beachten, dass durch den Haushaltsplan Ansprüche nicht begründet werden (§ 3). Voraussetzung für die Zahlung besonderer Personalausgaben ist deshalb zunächst, dass das zuständige Ministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums über die Gewährung besonderer Leistungen positiv entschieden hat (vgl. § 17 BBesG - ÜFSH). In den Fällen des § 40 ist die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich.

§ 52

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas Anderes bestimmt ist. Das Finanzministerium kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung und Verwaltung von Dienstwohnungen sowie für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung regelt das Finanzministerium unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

VV zu § 52:

1. Das Nähere für die Entrichtung des angemessenen Entgelts (§ 52 Satz 1) einschließlich der Festsetzung des Nutzungswertes oder des wirtschaftlichen Wertes regelt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, sofern der Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berührt wird, das Finanzministerium.
2. Die Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge, insbesondere die Bemessung des Sachbezugswertes in besoldungsrechtlicher Hinsicht, richtet sich nach § 10 Bundesbesoldungsgesetz und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Dies gilt auch im Rahmen des § 52 Satz 3.

§ 53
Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

§ 54
Baumaßnahmen, größere Beschaffungen,
größere Entwicklungsvorhaben

- (1) **Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.**
- (2) **Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.**

VV zu § 54:

1. Baumaßnahmen

- 1.1 Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 500.000 Euro*) im Einzelfall. Im Übrigen sind das Handbuch des Finanzministeriums für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein (HBBau) oder sonstige für Baumaßnahmen des Landes ergangene Richtlinien anzuwenden.
- 1.2 Eine Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer erheblichen Kostenüberschreitung führt. Das Nähere regelt das HBBau. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

2. Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Unterlagen sind als ausreichend im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nr. 2.4 zu § 24 erfüllen.
- 2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich im Sinne von § 54 Abs.2 Satz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 15 v.H. oder mehr als 250.000 Euro führt. Das Nähere über den Begriff „erhebliche Änderung“ regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu überplanmäßigen Ausgaben oder zu überplanmäßigen Verpflichtungen, ist § 37 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

*) *Anhebung der Kostenobergrenze auf 1.000.000 Euro als Pilotprojekt bis zum Jahresende 2020 gemäß Erlass des FM vom 13. Juli 2018 (VI 145).*

§ 55
Öffentliche Ausschreibung

- (1) **Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.**
- (2) **Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.**

VV zu § 55:

Inhalt

- Nr. 1 Vergaben ab den EU-Schwellenwerten nach § 106 GWB
Nr. 2 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB
Nr. 3 Ergänzende Regelungen

1. Vergaben ab den EU-Schwellenwerten nach § 106 GWB

1.1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) in der jeweils geltenden Fassung, soweit bestimmte Auftragswerte (EU-Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die EU-Schwellenwerte ergeben sich gemäß § 106 GWB unmittelbar aus der geltenden Fassung der jeweils einschlägigen EU-Vergaberichtlinie. Die Verfahrensarten der Vergabe normiert § 119 GWB. Es kann frei gewählt werden zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Andere Verfahrensarten bedürfen besonderer Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 14 VgV, § 3a EU VOB/A).

Das Land ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB, aber kann gegebenenfalls auch als Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) oder Konzessionsgeber (§ 101 GWB) agieren. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass das Land die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§ 97 Abs. 6 GWB). Diesen Anspruch können sie im Nachprüfungsverfahren (§§ 155 ff. GWB) geltend machen.

1.2 Das Land wendet bei öffentlichen Aufträgen neben dem GWB, der VgV und den weiteren Vergabeverordnungen des Bundes (SekVO, VSVgV, KonzVgV) insbesondere die folgenden Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen an:

- Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40),
- Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) vom 1. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 72),
- Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 11. Januar 2017 (ABl. Schl.-H. S. 246),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A), Abschnitt 2.

2. Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB

Für öffentliche Aufträge, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gilt Folgendes:

Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich verwendet werden. Dabei stehen dem Auftraggeber die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Mit diesen Verfahren wird eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert, Teilnahmeanträge und Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.

Es sind neben dem VGSH und der SHVgVO insbesondere folgende Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

- Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 11. Januar 2017 (ABl. Schl.-H. S. 246),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A), Abschnitt 1,
- Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO).

In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb abgesehen werden kann, bestimmt sich nach den genannten Regelungen.

Oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte sind die VOL/B in der Regel sowie die VOB/B und VOB/C bei Bauaufträgen stets als Vertragsbestandteil zu vereinbaren (§ 29 Abs. 2 VgV, § 21 Abs. 2 UVgO und § 8a EU VOB/A).

3. Ergänzende Regelungen

3.1 Vergabe freiberuflicher Leistungen ab den EU-Schwellenwerten

Für die Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden (z.B. für die Vergabe von Sachverständigenleistungen) und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, findet auch die VgV Anwendung. In der Regel ist dabei das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig (§ 14 VgV). Für Architekten- und Ingenieurleistungen gelten besondere Bestimmungen in §§ 73 ff. VgV.

3.2 Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Das VGSH sowie die SHVgVO und die UVgO erfassen auch freiberufliche Leistungen und sind zu beachten. Die Leistungen sind grundsätzlich in einem diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerb zu vergeben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich verwendet werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts, besondere Umstände oder die einschlägigen Wertgrenzen eine Ausnahme rechtfertigen.

3.3

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der UVgO und VOB sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bzw. von Bauleistungen und zu den Grundsätzen für die Vergabe, Vertragsgestaltung und Abnahme von Sachverständigenleistungen sind vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

§ 56
Vorleistungen

- (1) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen des Landes nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.**
- (2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an das Land entrichtet, kann nach Richtlinien des Finanzministeriums ein angemessener Abzug gewährt werden.**

VV zu § 56:

- 1. Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die nach Empfang entsprechender Gegenleistungen gewährt werden (z.B. auch Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen für die Lieferungen von Teilen eines Auftrags).
- 2. Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Fällen vereinbart oder bewirkt werden. Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiss ist, ob die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihren oder seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nichtöffentlichen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern üblicherweise gewährt werden.

Besondere Umstände können im Einzelfall für die Gewährung von Vorleistungen vorliegen, wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung von Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.

- 3. Nach Lage des Einzelfalles sollen für Vorleistungen Sicherheiten (Nr. 1.5.1 zu § 59) und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden.
- 4. Bei Vereinbarung einer Vorleistung nach Vertragsabschluss ist § 58 anzuwenden.
- 5. Bestehende Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 57

Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung der zuständigen Ministerien abgeschlossen werden. Dies gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

VV zu § 57:

Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluss der Verträge mit den Bediensteten aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder auf ähnliche Weise Preise oder Gebühren für die Allgemeinheit festgelegt worden sind.

§ 58
Änderung von Verträgen, Vergleiche

(1) Das zuständige Ministerium darf

- 1. Verträge zum Nachteil des Landes nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern,**
- 2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.**

Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit es nicht darauf verzichtet.

VV zu § 58:

Inhalt

- Nr. 1 Änderung von Verträgen
- Nr. 2 Vergleiche
- Nr. 3 Fälle von grundsätzlicher Bedeutung
- Nr. 4 Sonderregelungen

1. Änderung von Verträgen

- 1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 betrifft nur Änderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat.
- 1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlass eines Anspruchs des Landes, sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.
- 1.3 Die Frage, ob ein Nachteil des Landes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt kein Nachteil des Landes vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.
- 1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung infolge unvorhersehbarer Ereignisse zu einer unverschuldeten wirtschaftlichen Existenzgefährdung führen würde und die Gesamtumstände nicht ein Festhalten des Landes am Verträge gebieten.
- 1.5 Einer Einwilligung des Finanzministeriums zu Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es allgemein nicht, soweit der Nachteil des Landes im Haushaltsjahr nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- 1.6 Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Finanzministeriums seine Befugnisse allgemein bis auf Landesoberbehörden und die Hochschulen des Landes (§ 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) übertragen, soweit der Nachteil des Landes im Haushaltsjahr nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.

- 1.7 Bei fortdauernden Leistungen sind die Nrn. 1.5 und 1.6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es sich bei den Beträgen von 50.000 Euro und 25.000 Euro im Einzelfall um Jahresbeträge handelt.

2. Vergleiche

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruches unsicher ist (§ 779 BGB). Unter § 58 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch Insolvenzplanverfahren nach dem Sechsten Teil der Insolvenzordnung (InsO) sowie gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der InsO.

- 2.2 Das zuständige Ministerium darf ohne Einwilligung des Finanzministeriums einen Vergleich abschließen, wenn der Abschluss des Vergleichs nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen führen wird.

- 2.3 Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Finanzministeriums seine Befugnisse allgemein bis auf Landesoberbehörden und die Hochschulen des Landes (§ 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes) übertragen, soweit ihnen entsprechende Ausgabemittel zur Verfügung stehen.

3. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Die Nrn. 1.3 bis 1.7, 2.2 und 2.3 gelten nicht, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt (vgl. Nr. 1.6.1 zu § 59).

4. Sonderregelungen

Das Finanzministerium kann abweichend von den Nrn. 1.5, 1.6, 1.7, 2.2 und 2.3 Sonderregelungen zulassen.

§ 59
Veränderung von Ansprüchen

- (1) Das zuständige Ministerium darf Ansprüche nur**
- 1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,**
 - 2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,**
 - 3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.**

Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse übertragen.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit es nicht darauf verzichtet.**

- (3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.**

VV zu § 59:

Inhalt

- Nr. 1 Stundung
- Nr. 2 Niederschlagung
- Nr. 3 Erlass
- Nr. 4 Unterrichtung der zuständigen Kasse
- Nr. 5 Sonderregelungen
- Nr. 6 Übertragung der Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen

1. Stundung

- 1.1** Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- 1.2** Eine erhebliche Härte für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

- 1.3 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- 1.4 Verzinsung
 - 1.4.1 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig anzusehen zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz nach § 1 des DÜG ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 10 v.H. eintragen zu lassen.
 - 1.4.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in ihrer oder seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
 - 1.4.3 Für den Fall einer Stundung nach Eintritt des Verzugs (§ 286 BGB) siehe Nr. 4.5 zu § 34.
- 1.5 Wird Sicherheitsleistung verlangt,
 - 1.5.1 so kann Sicherheit geleistet werden durch
 - 1.5.1.1 Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
 - 1.5.1.2 Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
 - 1.5.1.3 Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
 - 1.5.1.4 Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
 - 1.5.1.5 Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
 - 1.5.1.6 Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
 - 1.5.1.7 Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
 - 1.5.1.8 Sicherheitsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
 - 1.5.1.9 Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).
 - 1.5.2 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
 - 1.5.3 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.

- 1.6 Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums über den Stundungsantrag bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministeriums.
- 1.6.1 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 1.6.2 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall
- 1.6.2.1 Beträge über 200.000 Euro,
1.6.2.2 Beträge über 100.000 Euro bis 200.000 Euro länger als 18 Monate,
1.6.2.3 Beträge über 50.000 Euro bis 100.000 Euro länger als 3 Jahre
- gestundet werden sollen.
- 1.7 Für die Bemessung der Beträge ist der Zeitpunkt der Stundungsgewährung maßgebend.
- 1.8 Das Finanzministerium kann abweichend von den Vorschriften der Nrn. 1.6 bis 1.7 Sonderregelungen zulassen. Es kann insbesondere zulassen, dass das zuständige Ministerium Stundenbefugnisse auf Landeskassen überträgt, die mit der Einziehung von Ansprüchen beauftragt sind.

2. Niederschlagung

- 2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.
- 2.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- 2.3 Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann -ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung- vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt (**befristete Niederschlagung**).
- 2.3.1 Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- 2.3.2 Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministeriums. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 150.000 Euro befristet niedergeschlagen werden sollen.

2.4 Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (**unbefristete Niederschlagung**). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministeriums. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 75.000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden sollen.

2.5 Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der **Anlage**.

2.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs niedergeschlagen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).

2.8 Das Finanzministerium kann abweichend von den Vorschriften der Nrn. 2.3.2 und 2.4 Sonderregelungen zulassen. Es kann insbesondere zulassen, dass das zuständige Ministerium Niederschlagungsbefugnisse auf Landeskassen überträgt, die mit der Einziehung von Ansprüchen beauftragt sind.

3. Erlass

3.1 Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3.2 Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt.

3.3 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlass zwischen dem Land und der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner bekanntzugebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlass ist in der Regel ein Antrag der Anspruchsgegnerin oder des Anspruchsgegners erforderlich.

3.4 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- 3.5 Die Entscheidung des zuständigen Ministeriums bedarf in Fällen von grundsätzlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministeriums. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge von mehr als 50.000 Euro erlassen werden sollen.
- 3.6 Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Landesrechnungshofs erlassen werden. Dieser kann auf die Anhörung verzichten (§ 98).
- 3.7 Das Finanzministerium kann abweichend von der Vorschrift der Nr. 3.5 Sonderregelungen zulassen.
- 3.8 Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass
- 3.8.1 im Zeitpunkt der Zahlung oder
- 3.8.2 innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben. Eine Erstattung oder Anrechnung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen. Die Erstattung oder Anrechnung geleisteter Beträge bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung des Finanzministeriums; es kann auf seine Befugnisse verzichten. Die Nrn. 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6 sind entsprechend anzuwenden.
- 3.9 Für die Freigabe von Sicherheiten gelten die Nrn. 3.2 bis 3.7 entsprechend.

4. Unterrichtung der zuständigen Kasse

Die zuständige Landeskasse ist von einer Stundung, einer befristeten oder unbefristeten Niederschlagung oder vom Erlass eines Anspruchs durch Änderungsanordnung (Nr. 23 zu § 70) zu unterrichten, falls ihr für den Anspruch eine Annahmeanordnung erteilt worden ist.

5. Sonderregelungen

- 5.1 Neben den Fällen der Nrn. 1.8, 2.8 und 3.7 kann das Finanzministerium zulassen, dass für bestimmte Bereiche Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.
- 5.2 Im Übrigen ist § 59 Abs. 3 zu beachten. Danach gelten die vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht für
- 5.2.1 Landessteuern und sonstige Steuern und Abgaben, die durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
- 5.2.2 Geldstrafen, Geldbußen und Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
- 5.2.3 Stundung und Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung.

6. Übertragung der Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen

Das zuständige Ministerium kann ohne Einwilligung des Finanzministeriums seine Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Niederschlagung und Erlass von Schadensersatzansprüchen gegen Dienstkräfte des Geschäftsbereichs bedürfen stets der Einwilligung des zuständigen Ministeriums.

Kleinbeträge

Inhalt

- Nr. 1 Festsetzung von Einnahmen und Ausgaben bei Kleinbeträgen
- Nr. 2 Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen
- Nr. 3 Einziehung von Kleinbeträgen
- Nr. 4 Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge
- Nr. 5 Nebenansprüche
- Nr. 6 Ausnahmen
- Nr. 7 Zuständigkeit

1. Festsetzung von Einnahmen und Ausgaben bei Kleinbeträgen

1.1 Einnahmen

Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro soll abgesehen werden (vgl. aber Nr. 6). Ist die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 5 Euro der Betrag von 25 Euro. Soweit sich Ansprüche gegen den Bund oder ein anderes Bundesland richten, liegt Gegenseitigkeit vor. Im Übrigen ist in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Urkunden und sonstige Schriftstücke unter Postnachnahme zu versenden.

1.2 Ausgaben

Beträge von weniger als 5 Euro sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn die oder der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.

2. Anforderung und Auszahlung von Kleinbeträgen

2.1 Anforderung von Einnahmen

Beträgt der Rückstand weniger als 5 Euro, ist von der Mahnung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5 Euro für den Gesamtrückstand. Ein beim Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 5 Euro ist als niedergeschlagen zu behandeln. Ist die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nr. 1.1 Satz 2 anzuwenden.

2.2 Leistung von Auszahlungen

Für Auszahlungen, die die Kasse von sich aus zu veranlassen hat (z.B. Rückzahlungen, Überzahlungen), gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5 Euro. Nr. 1.2 ist zu beachten.

3. Einziehung von Kleinbeträgen

3.1 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 25 Euro soll von der Einleitung der Beitreibung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Werden mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 25 Euro für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluss des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger als 25 Euro ist als niedergeschlagen zu behandeln.

3.2 Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgter Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 100 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

4. Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträge

Bei wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben sowie Teilbeträgen gilt die jeweilige Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit. Wird ein Anspruch oder ein auszahlender Betrag in Teilbeträgen festgesetzt, sollen diese die Kleinbetragsgrenze nicht unterschreiten.

5. Nebenansprüche

Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (z.B. Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten), bezieht sich die jeweils geltende Kleinbetragsgrenze auf den Gesamtrückstand. Beträgt der Hauptanspruch weniger als 50 Euro und ist er nicht länger als 6 Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.

6. Ausnahmen

6.1 Die Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vereinfachte Erhebungsverfahren (insbesondere Zug-um-Zug-Geschäfte) sowie auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter, auf Hinterlegungsgelder und auf sonstige Kleinbeträge, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung geboten ist.

6.2 Nr. 6.1 gilt auch, wenn die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner die Kleinbetragsregelung ausnutzt.

6.3 Für automatisierte Verfahren kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

7. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung ist die Verwaltungsbehörde. Als Entscheidung einer Verwaltungsbehörde gilt auch die Entscheidung der Landeskasse, die mit der Einziehung der Forderung beauftragt ist.